



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. November 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 135

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. Oktober 2016

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/71/545)]

71/6. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008, 64/229 vom 22. Dezember 2009, 65/244 vom 24. Dezember 2010, 66/8 vom 11. November 2011, 67/236 vom 24. Dezember 2012, 68/20 vom 4. Dezember 2013, 69/17 vom 18. November 2014 und 70/8 vom 13. November 2015,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹, anhand deren die zuständigen sektoralen, funktionalen und regionalen zwischenstaatlichen Organe die jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens nach Möglichkeit während ihres ordentlichen Tagungszyklus überprüfen,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechsfundfünfzigste Tagung², des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2018-2019: Erster Teil: Rahmenplan³ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan⁴ und die Berichte des Generalsekretärs über die konsolidierten Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahres-

¹ ST/SGB/2016/6.

² *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 16 (A/71/16).*

³ A/71/6 (Part one).

⁴ A/71/6 (Prog.1, 2 und Corr.1, 3 und Corr.1-3, 4-5, 6 und Corr.1 und 2, 7-12, 13 und Corr.1, 14-24, 25/Rev.1, 26, 27 und Corr.1 und 28).



zeitraum 2016-2017⁵ widerspiegeln, und über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2014-2015⁶,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine sechsfundfünfzigste Tagung² zum Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2014-2015, in Kapitel II Abschnitt B i) zum Zweijahres-Programmplan, der sich im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 widerspiegelt, und in Kapitel II Abschnitt Bii) zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2018-2019 vorgelegt hat;

4. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2018-2019 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

5. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

6. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen strategischen Rahmens zu erstellen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur Evaluierung, in Kapitel III Abschnitt A zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der

⁵ A/71/85

⁶ A/71/75.

Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2015 und in Kapitel III Abschnitt B zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär, für die rasche Umsetzung der genannten Empfehlungen zu sorgen;

9. *beschließt*, keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils: Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2018-2019³ zu fassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Rahmenpläne dafür zu sorgen, dass die Entwürfe der strategischen Rahmen in vollem Umfang die Leitlinien berücksichtigen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/275, 61/235, 62/224, 63/247 und späteren einschlägigen Resolutionen festgelegt wurden;

11. *betont*, dass der Generalsekretär sich bei der Erstellung der verwandten Programmvollzugsberichte strikt an die in den strategischen Rahmen gebilligten Konzepte, Bedingungen und Mandate halten muss;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den logischen Rahmen fortlaufend zu verbessern, und ermutigt in dieser Hinsicht die Programmleiter, die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern, um eine bessere Evaluierung der Ergebnisse zu ermöglichen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Indikatoren so zu definieren, dass ihre klare Messbarkeit gewährleistet ist.

35. Plenarsitzung
27. Oktober 2016